

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 580/72

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Antoni M. [REDACTED]

[REDACTED], Belgien, [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln, Habsburgerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 23. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs, daß die vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsschäden auf schädigende Maßnahmen unter Mißachtung der Menschenrechte im Sinne von Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BRG-Schluss zurückzuführen sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Verfahrensweise des Klägers, das Berufungsgericht hätte ihn zur Beurteilung seiner gesundheitlichen Schädigung ärztlich untersuchen lassen müssen, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Es liegt im Eressen des Tatrichters und ist daher durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar, welche ärztlichen Sachverständigengutachten er einholt.

Mai

Zorn